

# DIENSTBLATT DER HOCHSCHULEN DES SAARLANDES

2015	ausgegeben zu Saarbrücken, 15. September 2015	Nr. 56
------	---	--------

UNIVERSITÄT DES SAARLANDES

Seite

Ordnung über das Qualifizierungsverfahren von assoziierten  
Juniorprofessorinnen und Juniorprofessoren an der Universität des  
Saarlandes  
Vom 15. Juli 2015.....

436

## **Ordnung über das Qualifizierungsverfahren von assoziierten Juniorprofessorinnen und Juniorprofessoren an der Universität des Saarlandes**

Vom 15. Juli 2015

Der Senat der Universität des Saarlandes hat auf Grund von § 34 Abs. 6 Satz 4 i.V.m. § 19 Abs. 1 Satz 2 Nr. 2 Universitätsgesetz vom 23. Juni 2004 (Amtsbl. S. 1782), zuletzt geändert durch Gesetz vom 14. Oktober 2014 (Amtsbl. S. 406), folgende Ordnung über das Qualifizierungsverfahren von assoziierten Juniorprofessorinnen und Juniorprofessoren an der Universität des Saarlandes erlassen, die nach Zustimmung der Ministerpräsidentin hiermit veröffentlicht wird.

### **§ 1**

#### **Ziel des Qualifikationsverfahrens**

(1) Assoziierte Juniorprofessorinnen und Juniorprofessoren nach § 34 Abs. 6 UG werden grundsätzlich für die Dauer ihres Beschäftigungsverhältnisses bei der hochschulexternen wissenschaftlichen Einrichtung berufen. Sie sollen in den ersten vier Jahren nach Berufung Ihre Qualifikation zur Berufung in ein Professorenamt nach Maßgabe dieser Ordnung nachweisen. Im Qualifikationsverfahren soll beurteilt werden, ob die assoziierte Juniorprofessorin/der assoziierte Juniorprofessor zusätzliche wissenschaftliche Leistungen i. S. des § 33 Abs. 1 Nr. 4a UG insbesondere im Rahmen ihrer/seiner Tätigkeit an der hochschulexternen wissenschaftlichen Einrichtung erbracht hat.

(2) Im Fall der positiven Beurteilung wird das Vorliegen der Qualifikation zur Berufung in ein Professorenamt urkundlich bestätigt. Im Fall der negativen Beurteilung kann die Berufung auf Antrag der zuständigen Fakultät widerrufen werden. Dies gilt auch, wenn die assoziierte Juniorprofessorin/der assoziierte Juniorprofessor das Qualifikationsverfahren nicht antritt oder abbricht.

### **§ 2**

#### **Verfahrensgrundsätze**

Über die Beurteilung nach § 1 entscheidet der Fakultätsrat der zuständigen Fakultät. Entscheidungen nach § 1 Abs. 2 Satz 2 und 3 sind gegenüber der assoziierten Juniorprofessorin/dem assoziierten Juniorprofessor zu begründen und mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen. Ein verwaltungsgerichtliches Vorverfahren findet nicht statt.

### **§ 3**

#### **Qualifikationsverfahren**

Für die Durchführung des Qualifikationsverfahrens gilt § 3 der Ordnung zur Evaluation von Juniorprofessorinnen und Juniorprofessoren an der Universität des Saarlandes entsprechend mit der Maßgabe, dass der Kommission zur Vorbereitung der Entscheidung

des Fakultätsrats mindestens eine Vertreterin/ein Vertreter der hochschulexternen wissenschaftlichen Einrichtung angehört.


**§ 4**  
**Kriterien der Beurteilung**

Die Kriterien der Evaluation nach § 4 der Ordnung zur Evaluation von Juniorprofessorinnen und Juniorprofessoren gelten entsprechend.

**§ 5**  
**In-Kraft-Treten**

Diese Ordnung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung im Dienstblatt der Hochschulen des Saarlandes in Kraft.

Saarbrücken, 09.09.2015



Der Universitätspräsident  
Univ.-Prof. Dr. Volker Linneweber